

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
Herrn Martin Bösiger
Laupenstrasse 27
3003 Bern

Per E-Mail an: martin.boesiger@finma.ch

Zürich, 10. Juli 2019

Anhörung – Teilrevision von FINMA-Rundschreiben. Stellungnahme zu Rundschreiben 2018/3 «Outsourcing – Banken und Versicherer»

Sehr geehrter Herr Bösiger
Sehr geehrte Damen und Herren

Namens des Swico bedanken wir uns für die Möglichkeit, unsere Position zu den geplanten Änderungen des FINMA-Rundschreibens „Outsourcing – Banken und Versicherer“ im Rahmen der Anhörung zur Teilrevision verschiedener FINMA Rundschreiben zum Kleinbankensregime darzulegen und reichen Ihnen hiermit unsere Stellungnahme ein.

1. Legitimation und Betroffenheit

Swico ist der Wirtschaftsverband der ICT- und Online-Branche und vertritt die Interessen etablierter Unternehmen und Startups in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft. Seine 600 Mitgliedfirmen beschäftigen 56'000 Mitarbeitende und erwirtschaften jährlich einen Umsatz von 40 Milliarden Franken. Sie decken alle Wertschöpfungsstufen digitaler Geschäftsmodelle ab und umfassen insbesondere Hardware, Software, Hosting, IT-Services, Consulting, Digitalmarketing und -kommunikation. Als Anbieter von Outsourcing und Cloud Computing sind Swico Mitglieder von der Änderung des Rundschreibens „Outsourcing Banken und Versicherer“ unmittelbar und besonders betroffen und Swico daher zu vorliegender Stellungnahme legitimiert.

2. Teilrevision Rundschreiben 2018/3: Outsourcing – Banken und Versicherer

Nachfolgend gehen wir auf die aus unserer Sicht zu ändernden Punkte des Rundschreibens ein.

2.1 Auswahl des Dienstleisters (Rz 18)

Der Beizug oder Wechsel eines Unterakkordanten und dessen mögliche Auswirkungen auf das Vertragsverhältnis zwischen Unternehmen und Dienstleister werden bereits in Rz 33 geregelt. Die Erwähnung des Unterakkordanten in Rz 18 ist unnötig und führt zu Unklarheiten. Das Unternehmen könnte beim Entscheid über das Outsourcing sich womöglich sogar verpflichtet sehen, Vertragsverhandlungen mit Unterakkordanten selbst führen zu müssen, was in die Vertragsautonomie des Dienstleisters eingreift.

Der Unterakkordant hat in der Regel keine direkte vertragliche Beziehung zum Unternehmen. Demzufolge kann er gegenüber dem Unternehmen nicht zusätzlich zum Dienstleister Gewähr für eine dauerhafte Leistungserbringung bieten. Es obliegt daher dem Dienstleister, den beizuziehenden Unterakkordanten vertraglich zur Gewähr seiner spezifischen Leistungserbringung zu verpflichten.

Empfehlung: Rz 18 soll lauten wie folgt:

Ferner sind beim Entscheid über das Outsourcing und bei der Auswahl des Dienstleisters die Möglichkeiten und Folgen eines Wechsels des Dienstleisters ~~oder gegebenenfalls dessen Unterakkordanten, die wesentliche Funktionen erbringen~~, zu berücksichtigen. Der Dienstleister ~~und die Unterakkordanten haben~~ hat Gewähr für eine dauerhafte Leistungserbringung zu bieten.

2.2 Rückführung (Rz 18.1)

Neu soll die Rückführung der ausgelagerten Funktion in Rz 18.1 geregelt werden. Die Sicherstellung einer geordneten Rückführung ist zentral. Diese Anforderung wird im ersten Satz aus unserer Sicht nachvollziehbar und abschliessend formuliert.

In Satz zwei wird zusätzlich ausgeführt, dass der bisherige Dienstleister so lange verpflichtet bleiben muss, die Dienstleistung unverändert zu erbringen, bis eine Rückführung oder eine Übertragung auf einen anderen Dienstleister möglich ist. Mit dem Begriff der «unveränderten» Erbringung der Dienstleistung werden dem Dienstleister neue Pflichten auferlegt. Ein konkretes Angebot während einer – möglicherweise längeren – Übergangsphase für jedes betroffene Unternehmen unverändert zu belassen, kann den Anbieter zwingen, seine Outsourcing-Dienstleistung in etlichen Versionen parallel zu erbringen. Dies kann nicht der Zweck dieser Bestimmung sein.

Empfehlung: Der zweite Satz soll gestrichen werden und Rz 18.1 lauten wie folgt:

Die geordnete Rückführung der ausgelagerten Funktion oder die Übertragung auf einen Dienstleister muss sichergestellt sein. ~~Der bisherige Dienstleister muss so lange verpflichtet bleiben, die Dienstleistung unverändert zu erbringen, bis eine Rückführung oder eine Übertragung auf einen anderen Dienstleister möglich ist.~~

2.3 Unterakkordanten (Rz 33)

Swico begrüsst die Änderung, dass vom bisherigen Erfordernis einer vorgängigen Genehmigung wesentlicher Unterakkordanten abgesehen werden soll.

Mit der geordneten Beendigung sieht die vorgeschlagene Regelung jedoch lediglich eine von mehreren Handlungsmöglichkeiten vor. Im Einzelfall stehen dem Unternehmen jedoch verschiedene Möglichkeiten offen, die neue Situation zu klären und die Kontrolle über die ausgelagerten Dienstleistungen aufrecht zu erhalten (z.B. durch Anpassung der Dienstleistungen). Dies ist zu ergänzen.

Empfehlung: Rz 33 soll lauten wie folgt (**inkl. Ergänzungen**):

*Das Unternehmen stellt sicher, dass es frühzeitig über den Beizug oder Wechsel von Unterakkordanten, die wesentliche Funktionen erbringen, informiert wird, und damit die Möglichkeit hat **diesem zu widersprechen oder andere geeignete Massnahmen zu treffen, bis hin zur** geordneten Beendigung des Outsourcings gemäss Rz 18.1. Werden solche Unterakkordanten beigezogen, sind ihnen die Pflichten und Zusicherungen des Dienstleisters, die zur Erfüllung dieses Rundschreibens erforderlich sind, zu überbinden.*

Wir danken im Namen unserer Mitglieder für eine Berücksichtigung unserer Empfehlungen.

Freundliche Grüsse

Swico



Judith Bellaiche
Geschäftsführerin



Christa Hofmann
Head Legal & Public Affairs